



China Protokoll 2

Umsetzungsentwurf

18. September 2020

Artikel 3

Bestätigung durch das BMSGPK

Österreich ist frei von

- Afrikanischer Schweinepest
- Vesikulärer Schweinekrankheit
- Nipah Virus encephalitis

Österreich ist von der OIE anerkannt

- Frei von MKS, wo keine Impfung vorgenommen wird
- Frei von Klassischer Schweinepest

Artikel 4

Anforderungen an das Schwein

- In Österreich geboren, aufgezogen und geschlachtet
- mit Hilfe der Kennzeichnung kann das Tier auf den Herkunftsbetrieb zurückgeführt werden

Anforderungen an den Herkunftsbetrieb

- Keine klinischen Fälle innerhalb letzten 12 Monate vor der Schlachtung von Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszky'sche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS und Transmissible Gastroenteritis (TGE)
- Kein Tier infiziert innerhalb der letzten 6 Monate vor der Schlachtung mit Trichinellose, Schweinebandwurm (*Taenia solium*) und Zysten des Hundebandwurms (*Echinococcus granulosus*)

Artikel 4

Anforderungen an den Herkunftsbetrieb

- Frei von Infektionen mit Brucellose innerhalb der letzten 36 Monate vor der Schlachtung
- Kein Schwein des Herkunftsbetriebes ist gegen Brucellose und PRRS geimpft
- Schweine sind nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor der Schlachtung gegen Milzbrand mit einer Lebendvakzine geimpft worden
- Innerhalb der letzten 6 Monate vor der Schlachtung gab es keine Quarantäne oder Verkehrsbeschränkungen nach anderen als vorher genannten meldepflichtigen Krankheiten, die in Tiergesundheitsverordnungen der OIE, China oder Österreich relevant sind

Definition

Herkunftsbetrieb

- Reiner Mastbetrieb
- Kombinierte Schweinebetriebe
 - Anforderungen beziehen sich nur auf den Mastbereich
 - Anforderungen beziehen sich auf alle Schweine des Betriebes

Definition

Klinischer Fall

- Mit Hilfe der "*Gesundheitsbroschüre*" wird der Tierhalter in die Lage versetzt, Krankheitssymptome zu erkennen
- Bei Auftreten von Symptomen hat der Tierhalter die Pflicht den Tierarzt zu konsultieren
- Tierarzt stellt Diagnose
- Im Bedarfsfall ist Diagnose durch labordiagnostische Maßnahmen abzusichern

Betriebsvoraussetzungen

AMA Gütesiegel Betrieb

- Tiere müssen in Österreich geboren und aufgezogen werden
- TGD Teilnahme verpflichtend
- Betriebe sind bereits zentral (ÖFK-DB) erfasst
- Externe Kontrolle ist etabliert

TGD Betrieb

- Größere Anzahl an Betrieben für Export
- Prüfung, dass die Tiere in Österreich geboren und aufgezogen wurden durch
 - VVS-Bestätigung durch Landwirt
 - VIS Tierverkehr durch Behörde
- Kontrolle (intern, behördlich) ist etabliert

TGD Programm – Aufgaben Tierhalter

- Regelmäßige (?) Selbstevaluierung mittels Checkliste
 - Keine klinischen Symptome, welche auf Erkrankungen von Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszky'sche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS und Transmissible Gastroenteritis (TGE) hinweisen
 - Tierarzt wurde seit letzter Evaluierung zu einem klinischen Fall beigezogen Ja/Nein
- Sektionen von verendeten Masttieren
 - Bei einer Ausfallsrate von mehr als 2% (?) werden Sektionen veranlasst
- Bescheinigt am Viehverkehrsschein, dass
 - am TGD Programm "Export" teilgenommen wird
 - in den letzten 12 Monaten vor dem Verkauf kein klinischer Fall festgestellt wurde
 - die Masttiere nicht gegen Milzbrand, Brucellose und PRRS geimpft sind

TGD Programm – Aufgaben Betreuungstierarzt

- Überprüft einmal jährlich, dass
 - Selbstevaluierung regelmäßig durchgeführt wird
 - in den letzten 12 Monaten kein klinischer Fall von Milzbrand, Tuberkulose, Aujeszky'sche Krankheit, Paratuberkulose, PRRS und TGE diagnostiziert wurde
 - in den letzten 36 Monaten keine Brucellose Fall aufgetreten ist
 - in der Mast keine Milzbrand, Brucellose und PRRS Impfung durchgeführt werden
- Zertifiziert einmal jährlich, dass
 - die Voraussetzungen für den Export gegeben sind

Überwachung

SFU Tierarzt

- kontrolliert die Schlachttiere auf
 - Trichinellose, Schweinebandwurm, Zysten des Hundebandwurms

Klassifizierungsdienst

- Überträgt Informationen des VVS in ÖFK Datenbank
 - Betrieb ist China tauglich/nicht tauglich

TGD Kontrolle

- Programmteilnahme
- Im Rahmen der TGD Kontrollen (intern/extern)

Behörde

- Überwachung im Rahmen anderer Kontrollen

Honorierung

TGD Betreuungstierärzte

- Basis ist der derzeit gültige TGD Stundentarif von 107 EUR
- für jede angefangene Viertelstunde 26,75 EUR netto
- Übernahme der Zertifizierungstätigkeit ist mit der Österreichischen Tierärztekammer abzustimmen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit